§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der Kinder– und Jugendfarm Darmstadt e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Vereinsjugend verfolgt die in § 2 der Vereinssatzung niedergelegten Ziele.

(2) Sie ist in der überfachlichen Jugendarbeit aktiv.

(3) Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(4) Bei allen Aktivitäten werden die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt.

§ 3 Organe

(1) Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- die Jugendleitung

§ 4 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Hierzu genügt ein allgemein zugänglicher Aushang auf dem Vereinsgelände. Sie soll zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins anberaumt werden.

(2) Aufgaben:

1. Bericht der Jugendleitung
2. Kassenbericht
3. Entlastung der Jugendleitung
4. Wahlen
5. Festlegung von Aktivitäten der Vereinsjugend
6. Diskussion und Beschlußfassung über Anträge

(3) Wahlen:
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Anträge:
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Mitarbeitern der Jugend mündlich gestellt werden.

§ 5 Jugendleitung

(1) Zusammensetzung:
Der Jugendleitung gehören an:

- der/die Jugendleiter/in
- der/die stellvertretende Jugendleiter/in
- ein/e Jugendsprecher/in

(2) Aufgaben:

- der/die Jugendsprecher(in) vertritt die Vereinsjugend
  - im Gesamtverein

* in überfachlichen Gremien wie z.B. dem Stadtjugendring
- Beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit
- Angebote von Aus– und Fortbildungsmaßnahmen
- Information jugendrelevanter Erkenntnisse an die Vereinsjugend und den Gesamtverein
- Koordination von fachlicher und überfachlicher Jugendarbeit

(3) Die Jugendleitung wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt. Mitglieder der Jugendleitung, mit Ausnahme der Jugendsprecher/in, müssen volljährig sein.

§ 6 Jugendsprecher/in

(1) Als Jugendsprecher/in ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 7 Jugendkasse

(1) Die ein– und ausfließenden Mittel werden von einem Mitglied der Jugendleitung verwaltet.

(2) Finanzielle Zuwendungen dienen ausschließlich für die Zwecke der Jugendgruppe.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Organe.

§ 9 Gültigkeit, Änderungen

(1) Die Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 25.9.1999 mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und am 30.10.1999 mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt.

In einer Jugendgruppenversammlung am 1. April 2000 wurde die Jugendordnung geändert und in der vorliegenden Form beschlossen und am 6. Mai 2000 vom Vorstand des Vereins bestätigt.

(2) Änderungen dieser Jugendordnung müssen mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen und mit einfacher Mehrheit vom Vereinsvorstand bestätigt werden.

Darmstadt, den 6.5.2000:

Stephanie Grabs ..... Jugendleitung

Helga Feyerabend ..... Vereinsvorsitzende/r